



Bearbeitet von  
Herrn Kläßen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
622-20-27

Zentrale (04965) 9131-0  
Durchwahl -15

Surwold  
15.02.2024

## **Bekanntmachung der Gemeinde Surwold**

### **Satzungsbeschluss**

über die Veränderungssperre im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne:

- **Bebauungsplan Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“, 3. Änderung**
- **Bebauungsplan Nr.: 27/II „Gewerbegebietserweiterung am Querkanal“, 1. Änderung**
- **Bebauungsplan Nr.: 32 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Querkanal/Gemeinbedarfsfläche“, 1. Änderung**
- **Bebauungsplan Nr.: 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teilgebiet A“, 1. Änderung**
- **Bebauungsplan Nr.: 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teilgebiet B“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 30.01.2024 gemäß 14 (1) und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der oben genannten Bebauungspläne beschlossen, um ein Ausschluss von sogenannten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erwirken. Die Veränderungssperre bildet hierbei ein städtebauliches Sicherungsinstrument, bis die oben genannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig sind.

#### **Satzung**

#### ***über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der oben aufgeführten Bebauungspläne***

##### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 30.01.2024 hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Sicherung der Planung für den Bereich, der in dem als Bestandteil als Satzung bezeichneten Plan umrandet ist -Plangebiet- wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich im Geltungsbereich folgender Bauleitplanungen:

- **Bebauungsplan Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“, 3. Änderung**
- **Bebauungsplan Nr.: 27/II „Gewerbegebietserweiterung am Querkanal“, 1. Änderung**

**Dienstgebäude**  
Hauptstr. 87  
26903 Surwold  
Zimmer 4

**Besuchszeiten**  
Mo. - Di. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Mi. 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

**Telefon**  
(04965) 9131-0  
**Telefax**  
(04965) 9131-99

**e-Mail:**  
klassen@surwold.de  
**Internet:**  
<http://www.surwold.de>

**Bankkonten:**  
**Sparkasse Emsland**  
(IBAN) DE33 2665 0001 0012 000 444  
(BIC) NOLADE21EMS  
**Volksbank Nordhümmling**  
(IBAN) DE61 2806 9706 002 5172 000  
(BIC) GENODEF1BOG

- Bebauungsplan Nr.: 32 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Querkanal/ Gemeinbedarfsfläche“, 1. Änderung
- Bebauungsplan Nr.: 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teilgebiet A“, 1. Änderung
- Bebauungsplan Nr.: 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teilgebiet B“, 1. Änderung

## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig, nicht vorgenommen werden

## § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## § 4

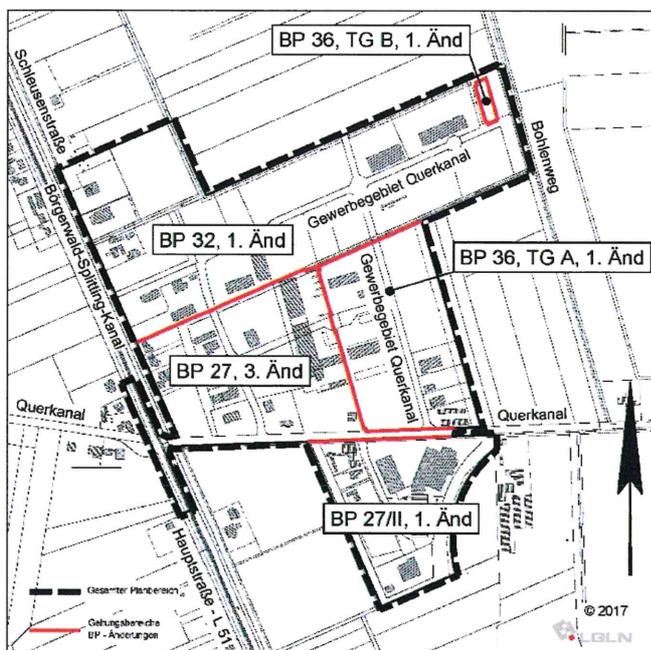
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Änderung nicht berührt.

## § 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch (BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

(Trentmann)

### **Geltungsbereich der Veränderungssperre:**



Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 87, Zimmer 4 (Herr Robert Klaßen), zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Homepage der Samtgemeinde Norrdhümming unter Wirtschaft/Bauen – Bauleitpläne-Bebauungspläne.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.



(Trentmann)